DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. September 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-348
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 37-1.19.14-360/05

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 4. März 2005

Zulassungsnummer: Z-19.14-180

Antragsteller: Schörghuber Spezialtüren GmbH & Co. Betriebs-KG
Neuhaus 3
84539 Ampfing

Zulassungsgegenstand: Brandschutzverglasung "Form-Typ 25V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis: 30. Juni 2010

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-180 vom 4. März 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1 Abschnitt 2.1.2.4 erhält folgende Fassung:

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen bzw. den weiteren Ausführungsvarianten handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1[17] (Durchbiegungsbegrenzung $\leq$ H/200, Einbaubereich 2) zu führen, bzw. den geprüften statischen Berechnungen, Nr. S-WUE 990351 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamt für Baustatik, vom 23.7.1999 bzw. Prüfnummer: 01-110 vom 21.12.2001 bzw. den gutachtlichen Stellungnahmen 04-611 und 04-620 vom 9.6.2004 und 5.11.2004 bzw. 24.5.2005 bzw. Prüfnummer: 04-619 (Prüfbericht Nr. 1) vom 5.11.2004, der Firma Schörghuber Spezialtüren GmbH & Co. Betriebs KG, Ampfing, zu entnehmen.

Für eine maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 5000 mm und Verwendung von Stielprofilen aus Vollholz S 13 mit den Abmessungen 40 mm x 68 mm beträgt der maximal zulässige Stielabstand 250 mm; bei Verwendung von Stielprofilen mit den Abmessungen 40 mm x 100 mm beträgt der maximal zulässige Stielabstand 1000 mm und bei Verwendung von Stielprofilen mit den Abmessungen 40 mm x 140 mm beträgt der maximal zulässige Stielabstand 2500 mm.

Bei Ausführung gemäß Anlage 2.1 sind die zur Befestigung der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile zu verwendenden Befestigungsmittel und Anschlussprofile (z.B. Ankerlaschen), entsprechend der Kraft F von 4 KN/m bzw. den daraus resultierenden Biegemomenten zu bemessen (s. Anlagen 2.1 und Ä/E1, Schnitt A-A, A1-A1 und D-D). Jede Stahlschraube zur Befestigung der Glashalteleisten ist für eine Querkraft (Beanspruchung auf Abscheren) von 0,4 KN (Bemessungswert) zu bemessen. Es sind die Mindestabstände nach DIN 1052-2[18] einzuhalten.

Für die Ausführung als einreihiges Fensterband mit maximal 2300 mm breiten und 1200 mm hohen Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" auf einer mindestens 1500 mm hohen Brüstung sind die o.g. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit erbracht (s. Anlage Ä/E1, unten).

Für die Anschlussvarianten gemäß Anlage 28 in Verbindung mit Anlage 2.1 sind die o.g. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit ebenfalls erbracht.

2 Abschnitt 4.2.1.2, zweiter Absatz, erhält folgende Fassung:

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung gemäß den Anlagen 2.1 und Ä/E1 als einreihiges Fensterband bzw. bei Anordnung von maximal drei Scheiben übereinander sind die o.g. Stahlschrauben in Abständen $\leq$ 300 mm anzuordnen, wobei in jedem Fall mindestens 3 Schrauben pro Scheibenkante zu verwenden sind (Bemessung der Schrauben siehe Abschnitt 2.1.2.4).

3 Die Anlage 2.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage Ä/E1 dieses Bescheides ersetzt.

Bolze

Beglaubigt

Deutsches Institut für Bautechnik

Beispieldarstellung für Schnitt A-A bzw. A1-A1 nach Anlage 2.1, gilt sinngemäß für Schnitt D-D nach Anlage 2.1 und alle Ausführungen mit Silikonfugen.

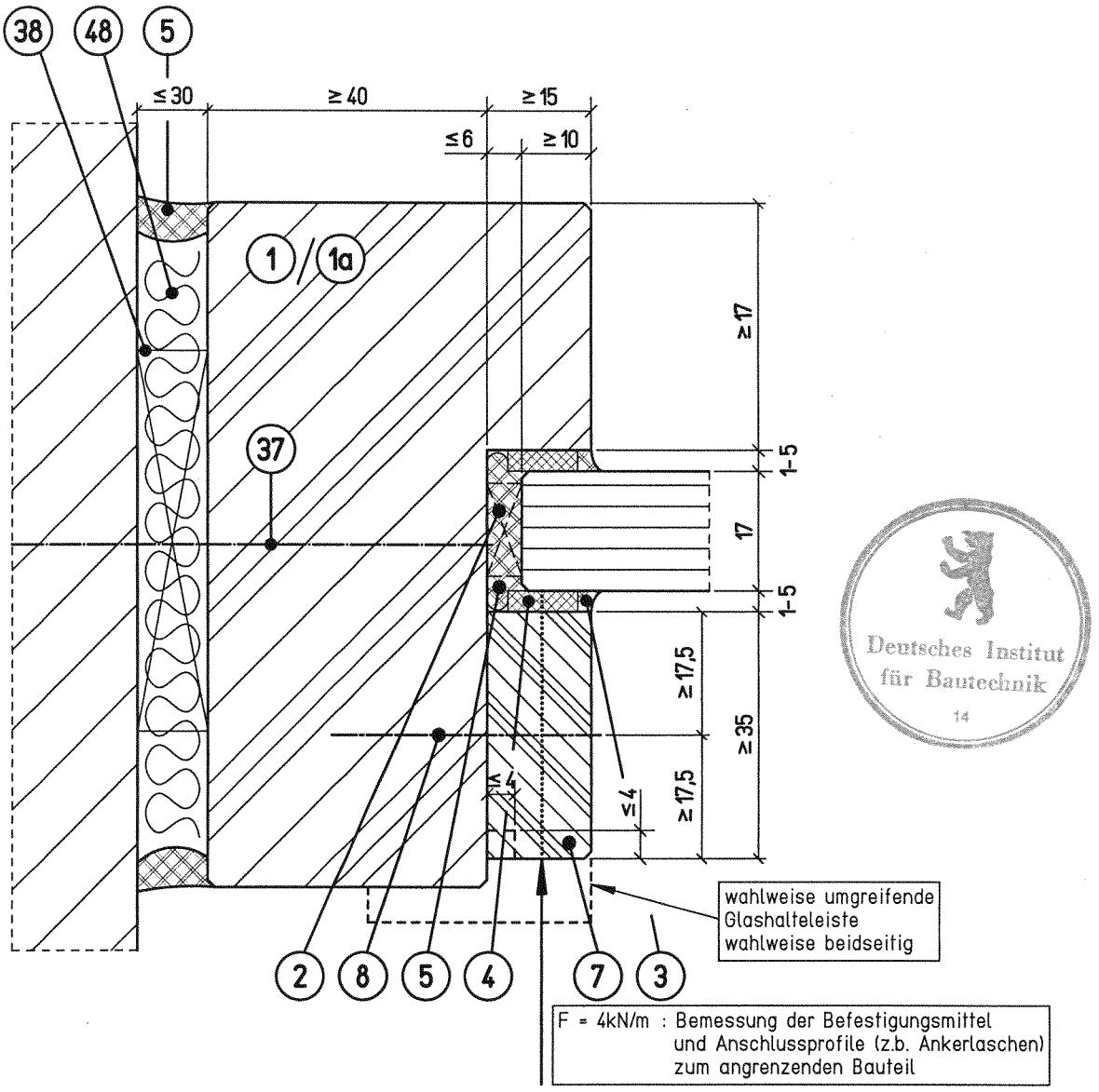

Deutsches Institut für Bautechnik
14

▲ Nassverglasung

zu Pos. 8: Abstände ≤ 300 mm, jedoch mind. 3 Schrauben pro Scheibenkante.
Aufnehmbare Abscherkraft jeder Schraube ≥ 0,4 kN (Bemessungswert).
Die Mindestabstände nach DIN 1052-2 sind einzuhalten!

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 2.1.2.4.

Für die Ausführung als einreihiges Fensterband auf mind. 1500mm hoher Brüstung aus Stahlbeton oder ≥ 175mm dickem Mauerwerk gilt:
Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit (siehe Abschnitt 2.1.2.4) sind für Scheibenabmessung von max. 2300mm (Breite) x 1200mm (Höhe) gemäß den Anschlüssen in den Anlagen (ohne die Einschränkungen durch diese Anlage) erbracht.

Positionsliste nach Anlagen 31 bis 34

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Form-Typ 25V" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Detail zu den Anschlüssen bei Ausführung mit "Silikonfuge"

Anlage Ä/E1 zum Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 30. SEP. 2005 zur Zulassung Nr. Z-19.14-180 vom 4. März 2005